

## Intensivreiniger

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 - Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung Intensivreiniger

Chemische  
Bezeichnung

Produktart Gemisch

UFI: C520-U018-700S-CVTU

#### 1.2 - Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Relevante identifizierte Verwendungen

- Wasch- und Reinigungsmittel
- Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

##### Verwendungen, von denen abgeraten wird

- Dieses Produkt sollte nicht für andere als die oben genannten Anwendungen verwendet werden.

#### 1.3 - Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ECS Cleaning Solutions GmbH  
Wolfener Str. 32-34  
D-12681 Berlin Deutschland  
Telefon : +49 (0)30 / 36 46 40 36  
gunnar.kleinmann@ecsag.com

#### Händler

ECS AG  
Talstrasse 35-37  
8808 Pfäffikon  
Switzerland  
gunnar.kleinmann@ecsag.com  
+41 (0)44 / 787 53 53

#### 1.4 - Notrufnummer

Verwenden Sie Ihre nationale oder lokale Notrufnummer (Deutschland)

Tel. No.: +49(0)30-19240.

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (Schweiz)/ Centro svizzero di informazione tossicologica (Svizzera)/ Centre Suisse d'Information Toxicologique (Suisse)

Tel. No.: +41 44 251 51 51

Tox Info Suisse Notrufnummer: 145 (24 Stunden)/ Numero di emergenza Tox Info Suisse: 145 (24 ore)/ Tox Info Suisse Numéro d'urgence: 145 (24h)

Giftnotrufzentrale (Österreich)

Tel. No.: +43 1 406 4343

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 - Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

## Intensivreiniger

Aquatic Chronic 2

Gewässergefährdend - Aquatic Chronic 2

### 2.2 - Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Enthält: (R)-p-Mentha-1,8-dien, d-Limonen

Signalwort : Gefahr

Gefahrenpiktogramme



### Gefahrenhinweise

H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103	Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P261	Einatmen von Dampf vermeiden.
P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P272	Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Augenschutz/Schutzhandschuhe tragen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort Arzt/GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
P321	Besondere Behandlung (siehe Hinweise auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P333+P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P501	Behälter/Inhalt in eine geeignete Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen gemäß lokalen/nationalen/regionalen Vorschriften.

EUH-Sätze : keiner

### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Enthält:

- weniger als 5%: anionische Tenside, nichtionische Tenside
- D-LIMONENE

### 2.3 - Sonstige Gefahren

#### PBT-Stoffe

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

#### vPvB-Stoffe

## Intensivreiniger

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 - Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2 - Gemische

Chemische Bezeichnung	Nr.	%	Klasse(n)	Angaben zum Stoff
2,2',2"-Nitrilotriethanol INCI: TRIETHANOLAMINE	CAS-Nr. : 102-71-6 INDEX-Nr. : EG-Nr. : 203-049-8	> 1 - < 5	Not Classified	(b)
Alkohole, C12-15, ethoxyliert INCI: C12-15 PARETH-9	CAS-Nr. : 68131-39-5 INDEX-Nr. : EG-Nr. : 500-195-7	> 1 - < 5	Aquatic Chronic 1 - H410 Aquatic Chronic 3 - H412	M-Faktor: 10 (a)
Docusat-Natrium INCI: DIETHYLHEXYL SODIUM SULFOSUCCINATE	CAS-Nr. : 577-11-7 INDEX-Nr. : EG-Nr. : 209-406-4	> 1 - < 5	Eye Dam. 1 - H318 Skin Irrit. 2 - H315	(a)
(R)-p-Mentha-1,8-dien, d-Limonen INCI: D-LIMONENE	CAS-Nr. : 5989-27-5 INDEX-Nr. : 601-096-00-2 EG-Nr. : 227-813-5	> 1 - < 5	Aquatic Acute 1 - H400 Aquatic Chronic 3 - H412 Asp. Tox. 1 - H304 Flam. Liq. 3 - H226 Skin Irrit. 2 - H315 Skin Sens. 1B - H317	M-Faktor: 1 (a) (b)

(a) Stoff, der zur Einstufung beiträgt

(b) Stoff mit Expositionsgrenzwert

- Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Nach Einatmen

- Für Frischluft sorgen.
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

##### Nach Hautkontakt

- Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
- Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

##### Nach Augenkontakt

- Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

##### Nach Verschlucken

- KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

#### 4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

##### Symptome und Wirkungen -

##### Nach Einatmen

- Es liegen keine Informationen vor.

##### Symptome und Wirkungen -

##### Nach Hautkontakt

- Verursacht Hautreizungen.
- Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

##### Symptome und Wirkungen -

##### Nach Augenkontakt

- Schwere Augenschädigung/-reizung

## Intensivreiniger

Symptome und Wirkungen - - Es liegen keine Informationen vor.  
Nach Verschlucken

### 4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.
- Bei Verdacht auf eine Vergiftung sollte sofort das Nationale Giftinformationszentrum kontaktiert werden, Nummer des Notruftelefons siehe Abschnitt 1.4.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 - Löschmittel

Geeignete Löschmittel - ABC-Pulver  
- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
- Schaum  
- Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel - Wasservollstrahl

### 5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren - Es liegen keine Informationen vor.

Gefährliche Zersetzungprodukte - Es liegen keine Informationen vor.

### 5.3 - Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Kontaminiertes Löschwasser trennen sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.
- Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.
- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutanzug tragen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 - Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal - Persönliche Schutzausrüstung verwenden.  
- Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte - Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

### 6.2 - Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Im Falle eines unkontrollierten Verschüttens die zuständigen örtlichen Behörden informieren.

### 6.3 - Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden und Material für Rückhaltung - Es liegen keine Informationen vor.

## Intensivreiniger

Methoden und Material für Reinigung

- Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
- Mit reichlich Wasser abwaschen.

Ungeeignete Methoden

- Es liegen keine Informationen vor.

### 6.4 - Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Entsorgung: siehe Abschnitt 13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlung

- Vermeiden von: Augenkontakt
- Vermeiden von: Hautkontakt
- Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.
- Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
- Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

### 7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Fernhalten von:Nahrungs- und Futtermittel
- Behälter dicht geschlossen halten.
- Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
- Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

### 7.3 - Spezifische Endanwendungen

- Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 - Zu überwachende Parameter

#### (R)-p-Mentha-1,8-dien, d-Limonen (5989-27-5)

MAK mg/m <sup>3</sup> (CH)	40 mg/m <sup>3</sup>
MAK ppm (CH)	7 ppm
KZG mg/m <sup>3</sup> (CH)	80 mg/m <sup>3</sup>
KZG ppm (CH)	14 ppm

#### 2,2',2"-Nitrilotriethanol (102-71-6)

MAK mg/m <sup>3</sup> (CH)	5 mg/m <sup>3</sup>
KZG mg/m <sup>3</sup> (CH)	5 mg/m <sup>3</sup>

### DNEL / PNEC

## Intensivreiniger

### Alkohole, C12-15, ethoxyliert (68131-39-5)

Typ	Wert	Verwender	Wirkung
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	25 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	294 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	87 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	1250 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	2080 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	0.051 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	0.005 mg/l		
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	0.001 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	84.64 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	8.16 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	10 mg/l		

### (R)-p-Mentha-1,8-dien, d-Limonen (5989-27-5)

Typ	Wert	Verwender	Wirkung
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	4.8 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	66.7 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	16.6 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	4.8 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	9.5 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	0.014 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	0.0014 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	3.85 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	0.385 mg/kg		
PNEC Boden	0.763 mg/kg		
PNEC Sekundärvergiftung	133 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	1.8 mg/l		

### Docusat-Natrium (577-11-7)

Typ	Wert	Verwender	Wirkung
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	17.86 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	1889.1 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	559.01 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	160.71 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	267.86 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	0.18 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	0.018 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	17.789 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	1.779 mg/kg		
PNEC Boden	1.04 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	12.2 mg/l		

## 8.2 - Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Es liegen keine Informationen vor.

### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- Gestellbrille mit Seitenschutz

- BS EN ISO 16321-1:2022

- Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

## Intensivreiniger

- Schutzhandschuhe nach EN374
- Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)

- Dicke des Handschuhmaterials:  $\geq 0,4$  mm
  - Durchbruchzeit: > 480 min.
  - Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
  - Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
  - Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich.
- 
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.
  - Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 - Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<u>Aggregatzustand</u>	flüssig	<u>Aussehen</u>	flüssig
<u>Farbe</u>	farblos	<u>Geruch</u>	charakteristisch
Geruchsschwelle		Keine Daten verfügbar	
pH-Wert		2.5 < V < 11.5	
Schmelzpunkt		Keine Daten verfügbar	
Gefrierpunkt		Keine Daten verfügbar	
Siedepunkt		Keine Daten verfügbar	
Flammpunkt		> 61 °C Geschlossener Becher	
Verdampfungsgeschwindigkeit		Keine Daten verfügbar	
Entzündbarkeit		Keine Daten verfügbar	
Untere Explosionsgrenze		Keine Daten verfügbar	
Obere Explosionsgrenze		Keine Daten verfügbar	
Dampfdruck		Keine Daten verfügbar	
Dampfdichte		Keine Daten verfügbar	
Relative Dichte		Keine Daten verfügbar	

## Intensivreiniger

Dichte	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Wasser)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Ethanol)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Aceton)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Organischen Lösemitteln)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar

### Partikeleigenschaften

Partikelgröße	Keine Daten verfügbar
Staubheit	Keine Daten verfügbar
Spezische Oberfläche	Keine Daten verfügbar
Form	Keine Daten verfügbar

### 9.2 - Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	18 %
Mindestzündenergie	Keine Daten verfügbar
Leitfähigkeit	Keine Daten verfügbar
Brechungsindex	Keine Daten verfügbar
Festkörpergehalt	Keine Daten verfügbar
Oberflächenspannung	Keine Daten verfügbar
Sättigungskonzentration	Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 - Reaktivität

- Dieses Material wird unter normalen Verwendungsbedingungen als nicht reaktiv angesehen.

### 10.2 - Chemische Stabilität

- Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.3 - Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.4 - Zu vermeidende Bedingungen

- Es liegen keine Informationen vor.

### 10.5 - Unverträgliche Materialien

- Es liegen keine Informationen vor.

### 10.6 - Gefährliche Zersetzungprodukte

- Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## Intensivreiniger

### 11.1 - Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Toxizität : Gemisch

ATE oral : - ATE dermal : - ATE Einatmen Staub/Nebel : -

ATE Einatmen Dampf : - ATE Einatmen Gas : -

LD50 oral (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Kaninchen)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ gas (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Stäube und Nebel (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	Keine Daten verfügbar

#### Toxizität : Stoffe

Alkohole, C12-15, ethoxyliert (68131-39-5)	
LD50 oral (Ratte)	> 2000 mg/kg
LD50 dermal (Kaninchen)	20000 mg/kg
LC50 inhalativ gas (Ratte)	> 1600 ppmV
(R)-p-Mentha-1,8-dien, d-Limonen (5989-27-5)	
LD50 oral (Ratte)	> 2000 mg/kg
LD50 dermal (Kaninchen)	> 5000 mg/kg
Docusat-Natrium (577-11-7)	
LD50 oral (Ratte)	3000 mg/kg
LD50 dermal (Kaninchen)	2525 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Reizung der Haut, Kategorie 2 - Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung - Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 - Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut - Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.2 - Angaben über sonstige Gefahren

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

## Intensivreiniger

### 12.1 - Toxizität

#### Toxizität : Gemisch

EC50 48 h Krustentiere	Keine Daten verfügbar
LC50 96 h Fische	Keine Daten verfügbar
ErC50 Algen	Keine Daten verfügbar
ErC50 andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Fische	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Krustentiere	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Algen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar

- Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Toxizität : Stoffe

Alkohole, C12-15, ethoxyliert (68131-39-5)	
EC50 48 h Krustentiere	0.143 mg/l C/EO QSAR massebasierte Additivität toxischer Einheiten
LC50 96 h Fische	0.628 mg/l C/EO QSAR massebasierte Additivität toxischer Einheiten
ErC50 Algen	0.0311 mg/l <i>Raphidocelis subcapitata</i>
NOEC chronisch Fische	0.265 mg/l C/EO QSAR massebasierte Additivität toxischer Einheiten
NOEC chronisch Krustentiere	0.0356 mg/l <i>Daphnia magna</i>
NOEC chronisch Algen	0.0255 mg/l <i>Raphidocelis subcapitata</i>
(R)-p-Menta-1,8-dien, d-Limonen (5989-27-5)	
EC50 48 h Krustentiere	0.307 mg/l <i>Daphnia magna</i> OECD 202
LC50 96 h Fische	0.46 mg/l OECD 203
ErC50 Algen	0.32 mg/l Grüne Algen OECD 201
NOEC chronisch Krustentiere	0.153 mg/l <i>Daphnia magna</i>
NOEC chronisch Algen	0.174 mg/l Grüne Algen OECD 201
Docusat-Natrium (577-11-7)	
EC50 48 h Krustentiere	15.2 mg/l <i>Daphnia magna</i>
LC50 96 h Fische	49 mg/l <i>Danio rerio (Zebra-Fisch)</i>
ErC50 Algen	82.5 mg/l <i>Desmodesmus subspicatus</i>

## Intensivreiniger

NOEC chronisch Algen	22 mg/l <i>Desmodesmus subspicatus</i>
----------------------	---

### 12.2 - Persistenz und Abbaubarkeit

#### Gemisch

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Keine Daten verfügbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Keine Daten verfügbar
% biologischer Abbau in 28 Tagen	Keine Daten verfügbar

- Es liegen keine Informationen vor.

#### Stoffe

(R)-p-Mentha-1,8-dien, d-Limonen (5989-27-5)	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	3288 mg/g
% biologischer Abbau in 28 Tagen	80 %

### 12.3 - Bioakkumulationspotenzial

#### Gemisch

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar

- Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

#### Stoffe

Alkohole, C12-15, ethoxyliert (68131-39-5)	
Log KOW	5.06
(R)-p-Mentha-1,8-dien, d-Limonen (5989-27-5)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	690.1
Log KOW	4.38

### 12.4 - Mobilität im Boden

- Es liegen keine Informationen vor.

### 12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

### 12.6 - Endokrinschädliche Eigenschaften

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

### 12.7 - Andere schädliche Wirkungen

- Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 - Verfahren der Abfallbehandlung

## Intensivreiniger

<u>Verfahren der Abfallbehandlung</u>	- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.  - Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. - Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. - Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<u>Entsorgung über das Abwasser</u>	- Es liegen keine Informationen vor.
<u>Besondere Vorsichtsmaßnahmen</u>	- Es liegen keine Informationen vor.
<u>Gemeinschaft oder nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften</u>	- Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.  - Schweiz – Entsorgungscodes gemäß VeVA: - Vollständig entleerte Verpackung (Beutel/Folie): 15 01 05 - Zusammengesetzte Verpackung - Produkt: 20 01 29 – Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
<u>Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen gemäß Verordnung 2014/955/UE</u>	15 01 05 - Verbundverpackungen  20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 - UN-Nummer oder ID-Nummer

<u>UN-Nummer (ADR)</u>	:	UN3082
<u>UN-Nummer (RID)</u>	:	UN3082
<u>UN-Nummer (ADN)</u>	:	UN3082
<u>UN-Nummer (IMDG)</u>	:	UN3082
<u>UN-Nummer (IATA)</u>	:	UN3082

### 14.2 - Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

<u>Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADR)</u>	:	UMWELTGEFÄRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
<u>Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (RID)</u>	:	UMWELTGEFÄRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
<u>Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (ADN)</u>	:	UMWELTGEFÄRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
<u>Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IMDG)</u>	:	UMWELTGEFÄRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
<u>Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung (IATA)</u>	:	UMWELTGEFÄRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

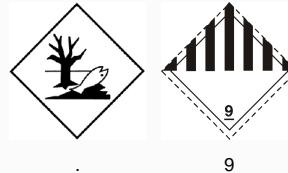
### 14.3 - Transportgefahrenklassen

## Intensivreiniger

ADR : 9  
Transportgefahrenklassen  
ADR Klassifizierungscode: M6  
Piktogramme



Transportgefahrenklassen : 9  
(RID)  
Piktogramme



Transportgefahrenklassen : 9  
(ADN)  
Piktogramme



Transportgefahrenklassen : 9  
(IMDG)  
Piktogramme



Transportgefahrenklassen : 9  
(IATA)  
Piktogramme



### 14.4 - Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe : III  
Verpackungsgruppe (RID) : III  
Verpackungsgruppe (ADN) : III  
Verpackungsgruppe (IMDG) : III  
Verpackungsgruppe (IATA) : III

### 14.5 - Umweltgefahren

Umweltgefahren : Ja.  
Meeresschadstoff : Gewässergefährdend - Aquatic Chronic 2

## Intensivreiniger

### 14.6 - Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### **ADR**

<u>ADR Klassifizierungscode:</u>	:	M6
<u>ADR Sondervorschriften</u>	:	274+335+375+601
<u>ADR Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	5L
<u>ADR Freigestellte Mengen</u>	:	E1
<u>ADR Verpackungsanweisung</u>	:	P001 IBC03 LP01 R001
<u>ADR Verpackung Sondervorschriften</u>	:	PP1
<u>ADR Bestimmungen für Zusammenpackung</u>	:	MP19
<u>Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	T4
<u>Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	TP1 TP29
<u>ADR Tankcodierung</u>	:	LGBV
<u>ADR-Tanks Sondervorschriften</u>	:	
<u>Fahrzeug für die Beförderung in Tanks</u>	:	AT
<u>ADR Beförderungskategorie</u>	:	3
<u>ADR Tunnelbeschränkungscode</u>	:	-
<u>ADR Sondervorschriften für Beladung, Entladung und Handhabung</u>	:	CV13
<u>Sondervorschriften für Versandstücke</u>	:	V12
<u>Sondervorschriften für lose Schüttung</u>	:	
<u>Sondervorschriften für Betrieb</u>	:	
<u>ADR Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)</u>	:	90

#### **RID**

<u>Sondervorschriften</u>	:	274+335+375+601
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	5L
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	E1

#### **ADN**

<u>Sondervorschriften</u>	:	274+335+375+601
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	5L
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	E1

## Intensivreiniger

### IMDG

<u>Sondervorschriften</u>	:	274 335 969
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	5 L
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	E1
<u>Verpackungsanweisung</u>	:	LP01 P001
<u>Verpackung Sondervorschriften</u>	:	PP1
<u>IBC Anweisung(en)</u>	:	IBC03
<u>IBC Vorschriften</u>	:	
<u>Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	T4
<u>Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	TP1 TP29
<u>EmS Codes</u>	:	F-A, S-F
<u>Stauung und Handhabung</u>	:	Kategorie A
<u>Trennung</u>	:	
<u>Eigenschaften und Bemerkungen</u>	:	

### IATA

<u>PCA - Freigestellte Mengen</u>	:	E1
<u>PCA - Limited Quantity - Packing Instructions</u>	:	Y964
<u>PCA - Limited Quantity - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	30kgG
<u>PCA - Packing Instructions</u>	:	964
<u>PCA - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	450L
<u>CAO - Packing Instructions</u>	:	964
<u>CAO - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	450L
<u>Sondervorschriften</u>	:	A97 A158 A197
<u>ERG Code</u>	:	9L

## 14.7 - Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 - Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

<u>Stoffe REACH candidates</u>	Nein
<u>Stoffe Annex XIV</u>	Nein
<u>Stoffe Annex XVII</u>	Nein
<u>VOC-Gehalt</u>	18 %

-- VERORDNUNG (EG) Nr. 907/2006 DER KOMMISSION vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien, um deren Anhänge III und VII anzupassen. Die Verordnung wurde am 21. Juni 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 168/5 veröffentlicht;

-- VERORDNUNG (EU) 2016/918 DER KOMMISSION vom 19. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Stoffe und Mischungen. Die Verordnung wurde am 14. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 156 veröffentlicht;

-- VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 203, 26.6.2020, S. 28–58);

## Intensivreiniger

- - Am 16. Dezember 2008 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische unterzeichnet. Die genannte Verordnung änderte und hob die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (die REACH-Verordnung) auf. Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353, Band 51 veröffentlicht;
- - VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104/1 vom 8.4.2004, S. 001-0035);
- - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/ EG und 2000/21/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 396, 30.12.2006, Fehlerkorrektur – Nr. L 136/3, 2007-5-29);
- - Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).
- Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken
- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]
- E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2
- Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.
- Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
- Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen;
- Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.
- Schweizer Jugendschutzverordnung (ArGV 5; SR 822.115): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen mit dieser Zubereitung nicht in Berührung kommen oder ihr bei der Arbeit ausgesetzt sein, es sei denn, das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) haben eine Ausnahmebewilligung erteilt.
- Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) beachten.
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV).
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), Verordnung vom 22. Juni 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)
- Suva. Grenzwerte am Arbeitsplatz (MAK-Werte, BAT-Werte, DNEL-Werte, usw.)

### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Enthält:

- weniger als 5%: anionische Tenside, nichtionische Tenside
- D-LIMONENE

### 15.2 - Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung                            - Es liegen keine Informationen vor.  
durchgeführt für das Produkt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

SDB Versionen

## Intensivreiniger

Version	Ausgabedatum	Verfasser	Beschreibung der Änderungen
2	02/12/2025		Hinweis auf Änderungen: Abschnitt: 1.2, 1.3, 1.4, 2.2, 2.3, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.2, 5.3, 6.1, 6.2, 6.4, 7.1, 7.2, 7.3, 8.1, 9.1, 9.2, 11.1, 11.2, 12.6, 13.1, 14.1, 14.2, 14.3, 14.4, 14.5, 14.6, 15.1, 16.1.
1	16/06/2022		

### Abkürzungen und Akronyme

- ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation
- EC50: Effektive Konzentration des Stoffes, der bei 50 % der Versuchstiere schädliche Wirkungen hervorruft.
- IATA: Internationaler Lufttransportverband.
- DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level.
- LOEC: Niedrigste beobachtete Effektkonzentration.
- LOEL: Niedrigste beobachtete Nebenwirkungsstufe.
- EG-Nr.: Nummer der Europäischen Gemeinschaft
- IMDG: Internationale maritime Gefahrgüter.
- CAS-Nr.: Chemical Abstracts Service-Nummer.
- NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung.
- NOEL: Kein beobachtbarer Effektwert.
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert.
- LC50: Tödliche Konzentration für 50 % eines Versuchstiers.
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
- ADR: Das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- PNEC: Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung.
- RID: Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.
- STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität.
- TWA: Zeitgewichteter Durchschnitt
- LD50: Tödliche Dosis für 50 % der Versuchstiere.
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

### Datenquellen:

European Chemicals Agency (ECHA)  
European Chemicals Bureau (ECB)  
International Laboratories Organization (ILO)

### Bewertungsmethoden

Einstufung für Gemische und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

### Texte der regulatorischen Sätze

Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend - Aquatic Acute 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend - Aquatic Chronic 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend - Aquatic Chronic 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend - Aquatic Chronic 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr - Kategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Flam. Liq. 3	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 3
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.

## Intensivreiniger

H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Not Classified	Nicht eingestuft
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1B

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

\*\*\* \*\*\* \*\*\*